

HEYDER + PARTNER

SCHÖNAU IM SCHWARZWALD

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

HAUSHALTSJAHR 2020

STAND 07.11.2019



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Gebührenmaßstab	4
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	4
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
3. Kostenseite.....	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
3.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	7
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	8
3.4.1 Kostenträgerrechnung	8
3.4.2 Kostensplittung	9
4. Kalkulationszeitraum	11
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	12
6. Kalkulationsgrundlagen	13
7. Ergebnis - Gebührenobergrenzen.....	15



Anlagenverzeichnis

Anlage I: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2020.....	16
Anlage II: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2020.....	17
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil 2020.....	18
Anlage IV: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2020	19
Anlage V: Verwendete Verteilerschlüssel	22



1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht¹.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens².

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

¹ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

² BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO



zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt³.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁴.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

³ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁴ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁵.

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

Es können auch die Fremdkapitalzinsen angesetzt werden.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen



3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁶.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁷.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁸. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden⁹.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹⁰.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage *Verteilungsschlüssel* dargestellt.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹⁰ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

4. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2020 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Stadt Schönau wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Gemeindeverwaltungsverband: für Kläranlage und Verbandssammler
 - Kostenansätze laut Haushaltsplan 2020 für die laufenden Kosten
 - Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend dem Anlagenachweis des Gemeindeverwaltungsverbandes (Stand 31.12.2018) fortgeschrieben auf die Jahre 2019 – 2020
 - Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend dem Anlagenachweis des Gemeindeverwaltungsverbandes (Stand 31.12.2018) fortgeschrieben auf die Jahre 2019 – 2020
- ➔ Stadt Schönau für Kanalsystem
 - Kostenansätze laut Haushaltsplan 2020 für die laufenden Kosten
 - Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend dem Anlagenachweis der Stadt (Stand 31.12.2018) fortgeschrieben auf die Jahre 2019 – 2020
 - Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend dem Anlagenachweis der Stadt (Stand 31.12.2018) fortgeschrieben auf die Jahre 2019 – 2020
- ➔ Schmutzwassermengen 2014 – 2018 nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Maßgeblich versiegelte Fläche nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 0,25 %. Des Weiteren werden die Aufwendungen für Verrechnungen aus Darlehn angesetzt.

- ➔ Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren
 - Schmutzwasserbeseitigung :
 - aus 2015 50.253,53 € Überschuss
 - aus 2017 49.977,47 € Überschuss(60 % von 83.295,78 €)
 - Niederschlagswasserbeseitigung :
 - aus 2015 869,08 € Überschuss
 - aus 2017 14.995,84 € Überschuss(60 % von 24.993,07 €)



7. Ergebnis - Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für das Jahr folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung **3,26 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,67 €/m²**

Gebührensatz ohne Ausgleich (Verrechnung)

Schmutzwasserbeseitigung 4,15 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung 0,74 €/m²

Nachrichtlich:

Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,19 €/m³.

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,48 €/m².



Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2020

Stadt Schönau im Schwarzwald

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	467.394,18
	laufende Einnahmen	-43.631,73
	Summe	423.762,45
Summe laufende Kosten		423.762,45 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	161.010,82
	Summe	161.010,82
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-119.016,10
	Summe	-119.016,10
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	6.140,32
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-3.913,64
	Summe	2.226,69
Summe kalkulatorische Kosten		44.221,41 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		467.983,86 €
Bemessungsgrundlage		112.705,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		4,1523 €/m³
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus Vorjahren		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-100.230,70 €
	Bemessungsgrundlage	112.705,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,89 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		3,2630 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2020

Stadt Schönau im Schwarzwald

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	135.433,89
	laufende Einnahmen	-1.460,48
	Summe	133.973,41
Summe laufende Kosten		133.973,41 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	58.642,24
	Summe	58.642,24
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-38.659,63
	Summe	-38.659,63
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	2.637,21
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-1.311,40
	Summe	1.325,81
Summe kalkulatorische Kosten		21.308,42 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		155.281,83 €
Bemessungsgrundlage		207.886,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,7470 €/m²
Ausgleich der Kostenüberdeckung aus Vorjahren		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-15.864,92 €
	Bemessungsgrundlage	207.886,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,08 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,6706 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2020

Stadt Schönau im Schwarzwald

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	51.561,97
	laufende Einnahmen	-547,68
	Summe	51.014,29
Summe laufende Kosten		51.014,29 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	35.350,57
	Summe	35.350,57
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-12.528,40
	Summe	-12.528,40
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	1.594,91
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-493,69
	Summe	1.101,21
Summe kalkulatorische Kosten		23.923,38 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		74.937,67 €
Straßenentwässerungsanteil		74.937,67 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2020

Stadt Schönau im Schwarzwald

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zentralkläranlage Wembach						
Personalaufwendungen	Ka BK	66.549,60	63.621,42	2.129,59	798,60	
Unterhaltung Grundstücke und baul. Anlagen	Ka BK	22.594,00	21.599,86	723,01	271,13	
Unterhaltung sonst. Unbewegl. Vermögen						
Unterhaltung des bewegl. Vermögens	Ka BK	1.643,20	1.570,90	52,58	19,72	
Erwerb geringwert. Wirtschaftsgüter	Ka BK	821,60	785,45	26,29	9,86	
Mieten incl. Nebenkosten und Pachten	Ka BK	135,56	129,60	4,34	1,63	
Bewirtschaftung der Grundst. und baul. Anlagen	Ka BK	821,60	785,45	26,29	9,86	
Aufwand Wasserversorgung	Ka BK	90,38	86,40	2,89	1,08	
Aufwand Abfallbeseitigung	Ka BK	23.415,60	22.385,31	749,30	280,99	
Aufwand Abwasserbeseitigung	Ka BK	73,94	70,69	2,37	0,89	
Aufwand Gebäudereinigung	Ka BK	184,86	176,73	5,92	2,22	
Aufwand gebäudebezog. Versicherung	Ka BK	287,56	274,91	9,20	3,45	
sonstige Bewirtschaftung						
Haltung von Fahrzeugen	Ka BK	1.027,00	981,81	32,86	12,32	
esondere Aufwendungen für Beschäftigte	Ka BK	410,80	392,72	13,15	4,93	
Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	Ka BK	410,80	392,72	13,15	4,93	
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	Ka BK	29.166,80	27.883,46	933,34	350,00	
Sonstige Aufwendungen Sachleistungen	Ka BK	1.150,24	1.099,63	36,81	13,80	
Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen..	Ka BK	13.761,80	13.156,28	440,38	165,14	
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	Ka BK	54.225,60	51.839,67	1.735,22	650,71	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	Ka BK	18.268,28	17.464,47	584,58	219,22	
Aufwand für Verrechnung von Darlehn	Ka KK	11.153,22	9.536,00	1.059,56	557,66	
Aufwendungen für interne Leistungen (ohne Fremdkapitalzinsen)	Ka BK	64.107,39	61.286,67	2.051,44	769,29	
Verbandssammler						
Unterhaltung unbewegl. Vermögen	MW Bk	82.160,00	41.080,00	29.988,40	11.091,60	
Bewirtschaftung der Grundst. und baul. Anlagen	MW Bk	328,64	164,32	119,95	44,37	
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	MW Bk	19.307,60	9.653,80	7.047,27	2.606,53	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	MW Bk	102,70	51,35	37,49	13,86	
Aufwand aus der Verrechnung von Darlehn	MW KK	15.946,02	7.845,44	5.230,30	2.870,28	
Aufwand aus Serviceleistungen	MW Bk	33.565,24	16.782,62	12.251,31	4.531,31	
Ortskanalisation						
Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens	MW Bk	142.000,00	71.000,00	51.830,00	19.170,00	
Aufwendungen für sonstige Sach und Dienstleistungen	MW Bk	2.040,00	1.020,00	744,60	275,40	
Aufwendungen für Steuerleistungen	MW Bk	12.000,00	6.000,00	4.380,00	1.620,00	
Aufwand aus der Verrechnung Bauhof	MW Bk	1.200,00	600,00	438,00	162,00	
Aufw für die Verrechnung von Darlehn	MW KK	5.440,00	2.676,48	1.784,32	979,20	
Aufwendungen Serviceleistungen	MW Bk	30.000,00	15.000,00	10.950,00	4.050,00	
Summe		654.390,03	467.394,18	135.433,89	51.561,97	0,00



Laufende Einnahmen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zentralkläranlage Wembach							
Zuweis. für laufende Zwecke von Gem./GV							
	sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	Ka Bk	328,64	314,18	10,52	3,94	
	Erstattungen von der Stadt Todtnau	Ka Bk	45.188,00	43.199,73	1.446,02	542,26	
	sonstige ordentliche Erträge	Ka Bk	123,24	117,82	3,94	1,48	
Summe			45.639,88	43.631,73	1.460,48	547,68	0,00

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	3.589,63	1.766,10	1.177,40	646,13	
	Kläranlage	KA KK	3.654,81	3.124,87	347,21	182,74	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	593,10	593,10			
	Niederschlagswasser	NW	1.143,93		571,96	571,96	
	Mischwasser	MW KK	1.078,17	530,46	353,64	194,07	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	65,90	65,90			
	Niederschlagswasser	NW HA	127,10		127,10		
	Mischwasser	MW HA	119,80	59,90	59,90		
Summe			10.372,44	6.140,32	2.637,21	1.594,91	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	70.825,86	34.846,32	23.230,88	12.748,65	
	Kläranlage	KA KK	115.458,87	98.717,33	10.968,59	5.772,94	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	13.029,84	13.029,84			
	Niederschlagswasser	NW	25.130,87		12.565,43	12.565,43	
	Mischwasser	MW KK	23.686,30	11.653,66	7.769,11	4.263,53	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	1.447,76	1.447,76			
	Niederschlagswasser	NW HA	2.792,32		2.792,32		
	Mischwasser	MW HA	2.631,81	1.315,91	1.315,91		
Summe			255.003,62	161.010,82	58.642,24	35.350,57	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	1.956,40	1.672,72	185,86	97,82	
	Mischwasserkanäle	MW KK	712,98	350,79	233,86	128,34	
	Mischwassersammler	MW KK	1.486,31	731,27	487,51	267,54	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	736,80	663,12	73,68		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	826,24	495,74	330,49		
Summe			5.718,73	3.913,64	1.311,40	493,69	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	56.469,05	48.281,04	5.364,56	2.823,45	
	Mischwasserkanäle	MW KK	10.129,27	4.983,60	3.322,40	1.823,27	
	Mischwassersammler	MW KK	43.787,11	21.543,26	14.362,17	7.881,68	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	27.723,27	24.950,94	2.772,33		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	32.095,42	19.257,25	12.838,17		
Summe			170.204,13	119.016,10	38.659,63	12.528,40	0,00



Verteilerschlüssel

Stadt Schönau im Schwarzwald

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80,0%	10,0%	10,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
Pers	Personalkosten	90,0%	5,0%	5,0%	
Hierbei handelt es sich um Personalausgaben.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeinderat Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	49,2%	32,8%	18,0%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Stadt Schönau im Schwarzwald durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
KUD	Kostenunter- und -überdeckung	75,1%	24,9%		
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (467.983,86 €) und Niederschlagswasser Grundstücke 155.281,83 €) vorgenommen.					

